

## **Tagesordnungspunkt 5**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

1. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von zwölf auf zehn reduziert.
2. Die Herren Brian Deveraux O'Neill und John James Stack werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

### **ERLÄUTERUNG**

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Diese Anzahl entspricht der satzungsmäßig vorgesehenen Höchstzahl (Punkt 15.1 der Satzung).

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2012 laufen die Funktionsperioden von Brian Deveraux O'Neill, John James Stack und GD i.R. Dr. Heinz Kessler aus.

Herr GD i.R. Dr. Heinz Kessler hat die in Punkt 12.1. der Satzung vorgesehene Altersgrenze von siebenzig Jahren für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern überschritten, seine Wiederwahl ist daher nicht möglich.

Frau KR Dkfm. Elisabeth Gürtler hat mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2012 in Übereinstimmung mit Punkt 15.5. der Satzung ihre Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats zurückgelegt.

Um die derzeitige Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu erreichen, wären daher in der Hauptversammlung am 15. Mai 2012 vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es wird die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder O'Neill und Stack vorgeschlagen. Im Übrigen sollen die zwei weiteren frei werdenden Aufsichtsratsposten nicht nachbesetzt werden.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 41 Abs. 4 Zif 3 BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 4. Mai 2012 zugehen und spätestens am 8. Mai 2012 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.

Alle vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Zif 3 BWG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.